

Mitteilung des Senats vom 24. September 2024**Wie gut sind immobile und vulnerable Personengruppen zahnmedizinisch versorgt?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/681 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Seit wann hat der Senat von den Schwierigkeiten in der zahnmedizinischen Versorgung mobiler und vulnerabler Patientengruppen Kenntnis?

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) im Land Bremen hat sich 2023 mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ausgetauscht. Dabei wurde von der KZV erläutert, dass insbesondere die Vorbereitung und Unterstützung seitens der Einrichtungen beim zahnärztlichen Besuch zu unnötigen Verzögerungen und Mehraufwand für die Zahnärzt:innen führen würde. Inhaltlich benannt wurden unter anderem Punkte wie „Patient:innen sind zum vereinbarten Termin nicht vor Ort, da sie sich in der Einrichtung an anderer Stelle befinden (zum Beispiel beim Essen, bei Betreuungsangeboten, et cetera)“, „elektronische Gesundheitskarten zur Abrechnung liegen nicht vor“ beziehungsweise „Einverständniserklärungen zur Untersuchungen von Vormundsberechtigten liegen nicht vor“.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. (LAG) hat auf Nachfrage zu dieser Anfrage mitgeteilt, dass insbesondere die Behandlung von Patient:innen am/im Bett schwierig ist. Es wird aber seitens der LAG eingeschätzt, dass eine regelmäßige und umfassende Betreuung der pflegebedürftigen Menschen erfolgt und die zahnärztliche Versorgung erfolgt (unter anderem Verbesserung der präventiven Versorgung und der Mundgesundheit, bedarfsentsprechende Behandlung, regelmäßige Kontrolluntersuchungen, et cetera). Eine zahnärztliche präventive (Prophylaxen) oder diagnostische Versorgung wird in den Pflegeeinrichtungen grundsätzlich gut umgesetzt.

Weitere Schwierigkeiten sieht die LAG in nicht barrierefreien zahnmedizinischen Praxen (siehe auch Antwort zu Frage 8). Ferner werden lange Wartezeiten (bezüglich Terminvergabe oder beim Termin in der Praxis), fehlende Möglichkeit zur Behandlung im Rollstuhl oder ein praxisinterner Aufnahmestopp von zahnmedizinischen Praxen benannt. Laut LAG variieren die Probleme jedoch stadtteilbezogen.

2. Von welchen konkreten Vorfällen hat der Senat in den vergangenen 24 Monaten Kenntnis erhalten? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben.)

Keine.

3. Inwiefern und mit welchem Ergebnis steht der Senat dazu mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen und der Zahnärztekammer Bremen in Austausch?

Die Thematik wird grundsätzlich und regelmäßig im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beraten. Darüber hinaus finden anlassbezogene bilaterale Gespräche statt, um die zahnmedizinische Versorgung vulnerabler und immobiler Menschen sicherzustellen. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

4. Was sind aus Sicht des Senats Gründe für die Schwierigkeiten der Einrichtungen beim Abschluss von Verträgen mit Zahnarztpraxen?

Der Großteil der Bremer Pflegeeinrichtungen hat entsprechende Kooperationsverträge mit Zahnärzt:innen geschlossen. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

5. Wie hat sich die Zahl der Kooperationszahnärzte beziehungsweise der Kooperationspraxen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt und wie bewertet der Senat diese Entwicklung? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben.)

Seit 2014 gibt es die Möglichkeit nach § 119b SGB V Kooperationsverträge mit den stationären Einrichtungen einzugehen.

Mit Stand 22. Oktober 2014 gab es 30 Kooperationsverträge mit 14 Zahnarztpraxen im Land Bremen. Im Jahr 2023 (Stand 1. November 2023) waren es bereits 95 Kooperationsverträge, davon 67 Einrichtungen in Bremen, 5 Einrichtungen in Bremerhaven und 22 im niedersächsischen Umland mit 31 Bremer und Bremerhavener Zahnarztpraxen. Dies entspricht einer Quote von circa 80 Prozent vertraglich vereinbarter zahnärztlicher Kooperationen mit stationären Einrichtungen im Lande Bremen. Die Daten wurden seitens der KZV im Lande Bremen zur Verfügung gestellt.

6. Wie bewertet der Senat, dass gemäß Mitteilung vom 23. Juli 2024 in Bremen in über 80 Prozent der Einrichtungen eine zahnärztliche Betreuung und Versorgung erfolgt – auch im Bundesvergleich?

Die zahnmedizinische Versorgung von immobilen und vulnerablen Patientengruppen im Lande Bremen wird durch viele Zahnärzt:innen sowohl in der Häuslichkeit, als auch in den stationären Einrichtungen gewährleistet. Mit Verträgen nach § 119b SGB V betreuen die Zahnärzt:innen nicht nur Patient:innen zahnärztlich in den Einrichtungen, auch die Fort- und Weiterbildung von Pflegefachkräften durch die betreuenden Zahnärzt:innen im zahnmedizinischen Bereich bewirkt eine qualitative Verbesserung der zahnmedizinischen Betreuung und Versorgung. Eine nach Bundesländern differenzierende Statistik gibt es zu diesem Themenbereich nicht. Zudem wird eher davon ausgegangen, dass im ländlichen Raum eine schwierigere zahnärztliche Versorgung vorliegen kann.

In Bremen erfolgt in circa 80 Prozent der Einrichtungen eine zahnärztliche Betreuung und Versorgung. In Hamburg lag der Vergleichswert 2023 bei etwa zwei Drittel.

7. Welche Fort- und Weiterbildungen von Pflegekräften zum Thema Mundgesundheit gibt es, und welche Handlungsbedarfe bestehen nach Ansicht des Senats?

In der Pflegeausbildung auf Fachkraft- und Helfer-Niveau nehmen Kompetenzen zur Einschätzung und Förderung der Mundgesundheit sowie das Handeln bei eingeschränkter Mundgesundheit einen wichtigen Stellenwert ein. Es ist daher sichergestellt, dass Pflegefachkräfte und ausgebildete Pflegehilfskräfte über die entsprechenden Kompetenzen verfügen. In einschlägigen Fachweiterbildungen werden entsprechende Kompetenzen für bestimmte Gruppen von Betroffenen (zum Beispiel onkologisch erkrankte Menschen) vertieft und entsprechendes Spezialwissen vermittelt.

8. Welche Kenntnis hat der Senat, wie sich die Barrierefreiheit von Zahnarztpraxen im Land Bremen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat?

Dem Senat liegen keine Vergleichsdaten über die Entwicklung der Barrierefreiheit von zahnmedizinischen Praxen über die letzten zehn Jahre im Land Bremen vor.

Die Anforderung einer vollständigen Barrierefreiheit aller zahnmedizinischen Praxen kann allein aus baulichen Gründen nicht für jede Zahnarztpraxis erfüllt werden. Vielfach sind die Zahnarztpraxen vom Grundkonzept her „barrierearm“ konzipiert und ausgestattet. Die auf Selbstangaben der Praxen beruhenden Hinweise auf

Barrierefreiheit finden sich auf der Homepage der KZV Bremen und der Zahnärztekammer Bremen.

9. Welche Bemühungen hat es seitens des Senats in den vergangenen 18 Monaten gegeben, das Thema Aufsuchende Betreuung mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen zu erörtern?

Die KZV hat wie unter 1. beschrieben auf Schwierigkeiten kooperierender Zahnärzt:innen mit Pflegeeinrichtungen hingewiesen.

In der Sitzung des Gemeinsamen Landesgremiums am 7. Juni 2024 hat die KZV darum gebeten, in die AG (des gemeinsamen Landesgremiums nach §90a SGB V) zur Medizinischen Versorgung in Pflegeeinrichtungen eingebunden zu werden. Dieser Bitte wurde entsprochen.

10. Welche Bemühungen hat es seitens der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen in den vergangenen 18 Monaten gegeben, dass Thema Aufsuchende Betreuung mit dem Senat zu erörtern

Siehe Antworten zu Frage 1 und 9.

11. Wann findet die nächste Sitzung zur medizinischen Versorgung in Pflegeeinrichtungen des Gemeinsames Landesgremiums nach §90a SGB V statt, und welche Ideen und Vorschläge wird der Senat einbringen, um eine auf eine Verbesserung der zahnmedizinischen Betreuung und Versorgung vulnerabler Personengruppen hinzuwirken?

Die nächste Sitzung der AG zur medizinischen Versorgung in Pflegeeinrichtungen findet am 12. November 2024 statt. Daran wird auch die KZV teilnehmen.